



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. Oktober 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.SIDKAPO.1548
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer – Ersatz für Wasserwerfer WaWe 810, Objektkredit; Verpflichtungskredit 2027 - 2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung Wasserwerfer	3
3.2.1	Allgemeine Informationen zum Einsatzmittel Wasserwerfer	3
3.2.2	Neuer Wasserwerfer Typ Rusterholz - Scania P500	5
3.2.3	Kostendifferenz zu dem im Jahr 2020 beschafften Wasserwerfer	6
3.2.4	Wesentliche Unterschiede zum Wasserwerfer WaWe 810	7
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
3.3.1	Termine	7
3.3.2	Organisation und Zuständigkeiten	8
4.	Öffentliches Beschaffungsrecht	8
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	9
6.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	9
6.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	9
6.1.1	Gebundene oder neue Ausgaben	9
6.1.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe	10
6.2	Beantragte Ausgaben	10
6.2.1	Einmalige Ausgaben	10
6.3	Folgekosten	10
6.4	Angaben zu den werterhaltenden und Wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	10
6.5	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	10
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	11
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	11
9.	Auswirkungen bei einer Ablehnung	11
10.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern setzt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, bei Grossveranstaltungen, politischen Demonstrationen oder Sportereignissen, bei welchen es zu Spannungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann, bei Bedarf Wasserwerfer ein. Diese können aber auch im Katastrophenfall für die Brandbekämpfung und Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Kantonspolizei besitzt zurzeit zwei Fahrzeuge. Der Einsatz von zwei Wasserwerfern ermöglicht eine schnellere Reaktion in unterschiedlichen Situationen und Gefahrenlagen. Zudem besteht damit auch die Option, dass sich die beiden Wasserwerfer gegenseitig unterstützen. Damit ist die Redundanz sowohl im Einsatz als auch bei Service- / Reparaturarbeiten gewährleistet.

Der Wasserwerfer WaWe 810 steht seit dem Jahr 2006 im Einsatz. Aufgrund des Alters entspricht das Fahrzeug nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dies betrifft nebst der Fahrzeugtechnik auch taktische Bereiche (Wassermenge, Einsatzdistanz, Flexibilität, Sicherheitsanforderungen etc.). Im Laufe der Zeit sind viele seiner Bauteile, insbesondere die elektronischen, veraltet und nicht mehr verfügbar, was zu Verzögerungen bei Reparaturen führt und die Verfügbarkeit beeinträchtigt. Eine Revision des alten Fahrzeuges kommt aus diversen Gründen nicht in Frage. Deshalb beabsichtigt die Kantonspolizei das in die Jahre gekommene Fahrzeug mit einem neuen Wasserwerfer zu ersetzen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Jahre 2027 und 2028 ein einmaliger, neuer Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'190'000.00 für die Ersatzinvestition beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
- Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
- Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung (FHav; BSG 621.1) vom 16. November 2022
- Art. 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) vom 15. November 2019
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kantonspolizei setzt Wasserwerfer ein, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und Konflikte zu deeskalieren. Sie kommen häufig bei Grossveranstaltungen, politischen Demonstrationen oder Sportereignissen zum Einsatz, wo es zu Spannungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Die Wasserwerfer sind mit verschiedenen Einstellungen ausgestattet, um die Intensität und Reichweite des Wassers zu variieren. Dies ermöglicht eine gezielte Anwendung, die je nach Situation angepasst werden kann. Bei gewaltsamen Ausschreitungen

können mit dem Einsatz von Wasserwerfern Einsatzkräfte eingespart werden. Sehr häufig gelingt es, Situationen bereits mit dem Vorfahren des Wasserwerfers oder dem «zur Schau stellen» zu deeskalieren – ohne dass es zu direkten physischen Konfrontationen kommt. Der Einsatz von zwei Wasserwerfern ermöglicht eine schnelle Reaktion auf unterschiedliche Brennpunkte. Wenn beispielsweise in verschiedenen Teilen einer Stadt Unruhen auftreten, können beide Fahrzeuge gleichzeitig eingesetzt werden, um schnell und effektiv zu intervenieren. Darüber hinaus bieten zwei Wasserwerfer eine erhöhte Sicherheit für die Einsatzkräfte, da sie in der Lage sind, sich gegenseitig zu unterstützen. Damit ist die Redundanz sowohl im Einsatz (z.B. Befüllung während laufendem Einsatz) als auch bei Service- / Reparaturarbeiten gewährleistet.

Der neueste Wasserwerfer wurde im Jahr 2020 beschafft. Der ältere Wasserwerfer mit der Kennzeichnung WaWe 810 ist bereits seit 19 Jahren im Einsatz bzw. stammt aus dem Jahr 2006. Im Laufe der Zeit sind viele seiner Bauteile, insbesondere die elektronischen, veraltet und kaum mehr verfügbar, was zu Verzögerungen bei Reparaturen führt und die Einsatzfähigkeit beeinträchtigt. Angesichts dieser Probleme wurde geprüft, ob eine Generalüberholung mit dem Austausch wichtiger Komponenten möglich ist. Auf das durchgeführte Beschaffungsverfahren (öffentliche Ausschreibung gemäss Art. 18 IVöB) sind aus den folgenden Gründen keine Angebote eingegangen:

- Anbieter erachten den Aufwand einer Generalüberholung weder aus technischer noch aus wirtschaftlicher Optik als vertretbar.
- Hohes Risiko aufgrund der Komplexität des Auftrags und der verbauten Fremdkomponenten.
- Fehlendes Know-how für einen Teil der zu revidierenden Komponenten.

Aufgrund dieser Ausgangslage besteht nur eine Option, nämlich die Einleitung eines Verfahrens zur Beschaffung eines neuen Wasserwerfers, welcher den bestehenden WaWe 810 ersetzt.

3.2 Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung Wasserwerfer

3.2.1 Allgemeine Informationen zum Einsatzmittel Wasserwerfer

3.2.1.1 Definition

Wasserwerfer sind polizeiliche Sonderfahrzeuge, die über einen grossvolumigen Wassertank sowie leistungsstarke Hochdruckpumpen verfügen. Diese ermöglichen die Abgabe von Wasser unter hohem Druck über steuerbare Wurfvorrichtungen. Je nach Einsatzerfordernis kann dem Wasser ein zugelassener Reizstoff in einer definierten Zumischrate (max. 1,5 %) beigefügt werden.

Der taktische Einsatzzweck von Wasserwerfern liegt primär in der lageangepassten Bewältigung von Menschenansammlungen mit eskalationsgefährdetem oder gewalttätigem Potenzial. Sie dienen der Raumkontrolle, der Durchsetzung polizeilicher Massnahmen sowie dem Schutz von Einsatzkräften und Infrastruktur. Wasserwerfer werden grundsätzlich im Zusammenspiel mit Ordnungsdienstkräften (OD) eingesetzt und gelten rechtlich als Mittel unmittelbaren Zwangs.

Der Einsatz gegen Personen oder Sachen unterliegt den Bestimmungen zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gemäss geltendem Recht sowie den spezifischen Weisungen des Gesamteinsatzleiters. Die Verhältnismässigkeit und Zweckbindung sind jederzeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus können Wasserwerfer im Rahmen der subsidiären Gefahrenabwehr auch ausserhalb von Polizeilagen verwendet werden – beispielsweise zur Unterstützung bei Brandbekämpfungen (z. B. bei Vegetationsbränden) oder zur temporären Trinkwasserversorgung in Katastrophenfällen.

3.2.1.2 Einsatzmöglichkeiten und Arten des Wassereinsatzes

Polizeitaktische Einsatzmöglichkeiten

Der Wasserwerfer kann in vielfältigen Einsatzszenarien als taktisches Mittel zur Lagebewältigung eingesetzt werden, insbesondere zur:

- Sicherung polizeilicher Absperrungen und Kontrollräume
- Abschirmung und Schutz von Personengruppen, Gebäuden, Infrastrukturanlagen und sensiblen Einrichtungen
- Räumung und Freihaltung von Strassen, Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Räumen
- Abwehr von Angriffen durch gewalttätige Störer oder Gruppen
- Vorbereitung und Absicherung polizeilicher Zwangsmassnahmen (z. B. Zugriffseinheiten)
- Deeskalation durch gezielte präventive Präsenz mit hoher Signalwirkung.

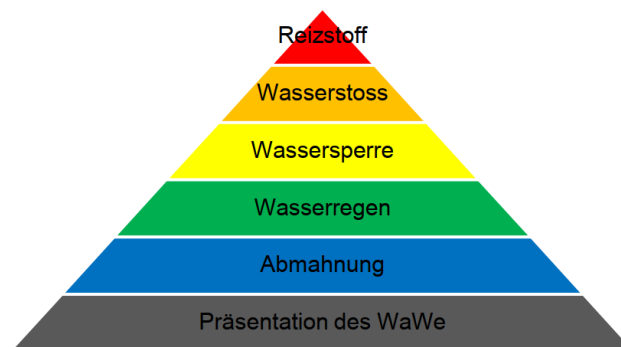
Weitere Verwendungszwecke

Neben den primären polizeilichen Aufgaben kann ein Wasserwerfer auch für unterstützende Einsätze genutzt werden, etwa:

- Versorgung mit Trinkwasser in Not- oder Katastrophenlagen
- Unterstützung bei der Brandbekämpfung, insbesondere bei Vegetations- oder Flächenbränden
- Einsatz im Rahmen von grossflächigen Gefahrensituationen, Schadenslagen oder Naturkatastrophen zur Unterstützung der zivilen Gefahrenabwehr

Arten des Wassereinsatzes:

Der Einsatz des Wasserwerfers erfolgt abgestuft, verhältnismässig und lageangepasst – stets unter Einhaltung polizeilicher Interventionsprinzipien.



1. Präsentation des Wasserwerfers

Allein die sichtbare Präsenz des Wasserwerfers vor Ort entfaltet in vielen Lagen eine präventive und deeskalierende Wirkung. Der demonstrative Einsatz kann die Entschärfung kritischer Situationen ohne physische Mittelanwendung unterstützen.

2. Abmahnung

Mittels Lautsprecherdurchsagen wird auf die bevorstehende Anwendung polizeilicher Zwangsmittel hingewiesen. Dies dient der Kommunikation, Transparenz und der rechtlich gebotenen Verhältnismässigkeit.

3. Wasserregen / Benetzen

Der Wasserstrahl wird in dieser mildesten Eskalationsstufe indirekt – über die Personen hinweg – eingesetzt, etwa zur:

- Durchsetzung polizeilicher Anordnungen bei passivem Widerstand
- Sichtbehinderung zur Störung der Koordination gewalttätiger Gruppen
- Lenkung und Auflösung von Reizstoffwolken (z. B. Tränengas)
- Verhinderung von Selbstverletzungen, insbesondere Selbstverbrennungen
- Kühlung von Menschenmengen bei extremen Wetterbedingungen

4. Wassersperre

Der Wasserstrahl wird gezielt auf den Boden vor die Störer gerichtet. Ziel ist die:

- Verhinderung des Vordringens aggressiver Gruppen
- Aufrechterhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Einsatzkräften und Störern
- Unterstützung von polizeilichen Räumkräften bei gezieltem Vorgehen

5. Wasserstoss

Diese intensivste Form des Wassereinsatzes richtet den Strahl direkt – mit kurzen Stössen – auf gewalttätige Personen. Anwendung findet sie ausschliesslich bei konkreten Bedrohungslagen, etwa zur:

- Verhinderung weiterer Gewalttaten oder gefährlicher Handlungen
- Unterbindung des Vordringens in gesperrte oder geschützte Zonen
- Durchsetzung eines taktischen Rückzugs der Störer

6. Reizstoff

In Eskalationsstufen, in denen physischer Wassereinsatz allein keine Wirkung zeigt, kann dem Wasser ein polizeilich zugelassener Reizstoff mit einer maximalen Zumischrate von 1.5 % beigemischt werden. Der Einsatz von Reizstoff ist ausschliesslich dem Gesamteinsatzleiter vorbehalten und stellt die letzte Interventionsstufe dar. Zum Einsatz kommen ausschliesslich geprüfte und einsatztaugliche Reizstoffe gemäss polizeilichem Standard.

3.2.2 Neuer Wasserwerfer Typ Rusterholz - Scania P500

Technische Daten:

Chassis:	Scania P500 (8x4*4 HA)
Motor:	500PS, Euro6
Antrieb:	Allison-Vollautomatikgetriebe
Federung:	Blatt/Luft
Gesamtgewicht:	32t
Fahrzeuglänge:	ca. 10.4 Meter
Achskonfiguration:	4 Achsen, hinterste Achse (Nachlaufachse) gelenkt, wodurch eine hohe Wendigkeit/Manövrierfähigkeit erreicht wird
Aufbau:	Carrosserie Rusterholz
Wassertank:	Chromstahlwassertank à 9'500 Liter
Werferanzahl:	2 Dachwerfer Typ Alco Powerfighter 3-DC-POL je 1 Front- und Heckwerfer im Stossstangenbereich
Werferleistung:	ca. 1'100 l/min pro Werfer bei 15 bar
Pumpentechnik:	hydraulisch angetriebene Wasserpumpen
Zumischung Reizstoff:	direkte Zumischung an den Werfern, rückstandsfreies System
Schutzsysteme:	Schutzbeschichtung, Räumschild etc.

Bezeichnung	in CHF (gerundet)
Scania-Chassis mit Motor etc.	323'400.00
Auf-/Ausbau inkl. technische Komponenten	2'626'600.00
Zwischensumme netto	2'950'000.00
MWST 8.1 % (gerundet)	240'000.00
Total inkl. MwSt.	3'190'000.00



Abbildung 1: Symbolbild eines typähnlichen Wasserwerfers

3.2.3 Kostendifferenz zu dem im Jahr 2020 beschafften Wasserwerfer

Im Jahr 2020 wurde bei der Kantonspolizei ein Wasserwerfer aus dem Jahr 1969 durch einen neuen Wasserwerfer ersetzt. Die Kosten dieser Beschaffung beliefen sich damals auf CHF 1'769'284 exkl. MWST. Das aktuell für die Kantonspolizei Bern angebotene Fahrzeug entspricht den Modellen, welche der Stadtpolizei Zürich und der Luzerner Polizei durch die Firma Rusterholz AG ausgeliefert wurden bzw. noch ausgeliefert wird. Im Vergleich zum Modell aus dem Jahr 2020 fallen aus den folgenden Gründen höhere Kosten an:

- technische Weiterentwicklung vieler Komponenten
- Chassis mit 4 Achsen (anstelle 3 Achsen) für höhere Betriebssicherheit
- teureres Chassis infolge verschärfter Abgasnormen (Motorentechnologie)
- Teuerung für die Zeit von 2020 bis 2025
- Teuerungsrisiko bis zur Auslieferung des Wasserwerfers im Jahr 2028

Die Stadtpolizei Zürich erhielt im Jahr 2025 den neuen Wasserwerfer zu folgenden Kosten (exkl. MWST):

- | | | |
|---|-----|-----------|
| - Mai 2023: Angebot unter Vorbehalt der Teuerung | CHF | 2'366'780 |
| - Juli 2025: effektiv verrechnete Kosten inkl. 6.34% Teuerung | CHF | 2'516'980 |

Der Kantonspolizei Bern wurde für den baugleichen Wasserwerfer der Stadtpolizei Zürich im Juli 2025 folgendes Angebot unterbreitet (exkl. MWST):

- Ausgangskosten Wasserwerfer	CHF	2'516'980
- Teuerungszuschlag (inkl. Risiko) von 5.5% pro Jahr bis Ende 2028	CHF	433'020
- Kosten bei Auslieferung Ende 2028 (Kostendach)	CHF	2'950'000

Die Endkosten bei der Auslieferung des Wasserwerfers Ende 2028 können aufgrund der tatsächlich eintretenden Teuerung unter dem Kostendach gemäss Offerte liegen.

3.2.4 Wesentliche Unterschiede zum Wasserwerfer WaWe 810

Das neue Modell unterscheidet sich vom WaWe 810 vor allem durch seine moderne Fahrzeugbasis, technische Weiterentwicklungen und ein verbessertes Bedienkonzept. Es basiert auf einem vierachsigen Scania P500 (8×4×4) mit gelenkter Nachlaufachse, während der WaWe 810 auf einem dreiachsigen MAN TGA 33.390 (6×6) aufgebaut ist. Durch die gelenkte Nachlaufachse ist das Fahrzeug rund 2.5 m länger, bietet aber eine deutlich verbesserte Manövrierfähigkeit, insbesondere bei engen Platzverhältnissen oder beim Rückwärtsfahren – ein Vorteil im urbanen Ordnungsdiensteinsatz.

Der Wassertank des neuen Modells fasst 9'500 Liter und damit 500 Liter mehr als jener des WaWe 810. Beide Fahrzeuge verfügen über zwei Dachwerfer mit vergleichbarer Leistung. Eine wesentliche technische Verbesserung zeigt sich in der Zumischtechnik: Beim neuen Modell wird das Reizstoffkonzentrat direkt an den Werfern zugegeben. Dadurch entstehen keine Rückstände im Leitungssystem, was die Reinigung erleichtert und die Betriebssicherheit erhöht.

Auch die Pumpentechnik entspricht hinsichtlich Leistung dem Niveau des WaWe 810. In Bezug auf Schutz- und Sicherheitsmerkmale wie Panzerung, Überdrucksysteme und Verglasung ist das neue Modell vergleichbar ausgestattet. Insgesamt stellt es eine modernisierte Weiterentwicklung dar – mit optimierter Fahrzeugtechnik, höherer Einsatzsicherheit und verbesserter Bedienbarkeit.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.3.1 Termine

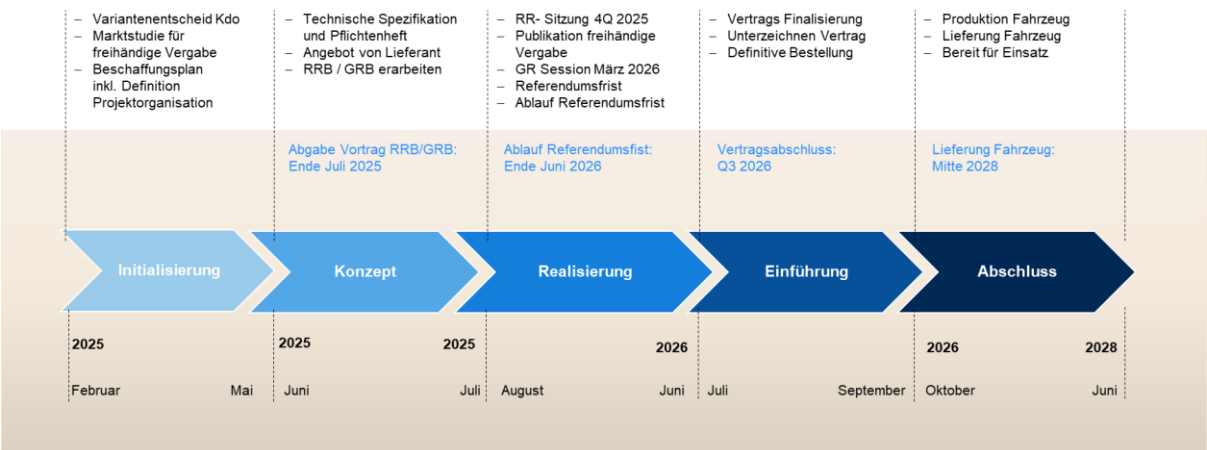


Abbildung 2: Grobplanung

3.3.2 Organisation und Zuständigkeiten

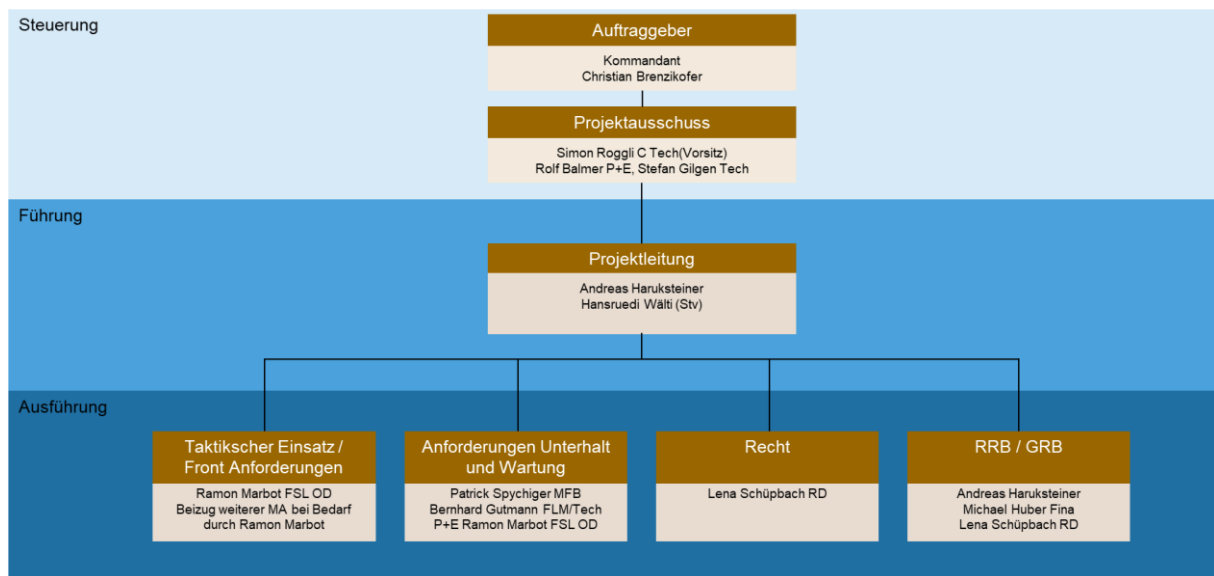


Abbildung 3: Organigramm

4. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers WaWe 810 soll im freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB erfolgen. Nach dieser Bestimmung ist eine freihändige Vergabe u.a. dann zulässig, wenn aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt.

Im vorliegenden Fall ist die freihändige Vergabe sachlich und rechtlich begründet. Die Carrosserie Rusterholz AG ist gegenwärtig der einzige Anbieter in der Schweiz, der über das spezifische Know-how, die technische Kapazität und die erforderliche Infrastruktur verfügt, um Wasserwerfer dieser Komplexität zu bauen und langfristig zu betreuen. Aufgrund der Systemarchitektur – insbesondere im Bereich der elektronischen Steuerung und Bedienlogik – ist die unmittelbare Verfügbarkeit von technischem Support ein zentraler Aspekt für den zuverlässigen Betrieb. Die Nähe zum Hersteller erlaubt kurze Reaktionszeiten bei Störungen sowie gezielte Anpassungen oder Nachrüstungen ohne zeit- oder kostenintensive internationale Logistik. Aufgrund der mehrjährigen Betriebserfahrungen mit dem Wasserwerfer WaWe 810 (technische Konstruktionsmängel, lange Reparaturzeiten bei Defekten und somit mehrwöchige Ausfallzeiten des Wasserwerfers etc.) wurden die Muss-Anforderungen für eine neue Ausschreibung präzisiert. Dies betrifft zum Beispiel ein Service vor Ort innerhalb von 12 Stunden, eine 20-Jahre-Ersatzteilverfügbarkeit, Servicekompetenz und Servicestrukturen innerhalb der Schweiz. Die Firma Carrosserie Rusterholz AG bringt als einzige Anbieterin das geforderte Know-how mit und kann Steuerung und Werferkomponenten aus einer Hand anbieten. Diese Kombination (Aufbaukompetenz in der Schweiz und Integration der Steuerungs-/Werfersysteme) ist bei keinem anderen Anbieter gegeben. Diese Kompetenz reduziert technische Schnittstellenrisiken und sichert die Nachbetreuung. Die Exklusivfreihandvergabe an die Firma Carrosserie Rusterholz AG rechtfertigt sich, da es für derartige Spezialfahrzeuge keinen Markt und daher auch keinen Wettbewerb gibt.

Eine Beschaffung im Ausland wäre in der Lebenszyklusbetrachtung ohnehin unwirtschaftlich. Grenzüberschreitende Transporte generieren zusätzlichen Zoll/-Genehmigungsaufwand sowie hohe Logistik- und Standzeitkosten.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wurde eine Marktanalyse durchgeführt. Diese bestätigt, dass kein weiterer Anbieter mit Sitz in der Schweiz existiert, der die erforderlichen Anforderungen in technischer, beschaffungsrechtlicher und betrieblicher Hinsicht erfüllt. Die durchgeführte Marktanalyse wurde nicht nur auf den Schweizer Markt beschränkt, sondern es wurden in- und ausländische Anbieter einbezogen. Deren Eignung wurde anhand einer Anforderungsliste (Muss-Anforderungen) bewertet. Dass einzelne Anbieter bei der Analyse ausgeschieden sind, hat nicht mit geografischen Gründen zu tun, sondern damit, dass sie gewisse Anforderungen (z.B. Reaktionszeiten beim Service, CH-Know-how betreffend Service etc.) nicht erfüllen konnten.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt betrifft die interkantonale Zusammenarbeit: Auch andere Polizeikörpers – namentlich die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Zürich, die Luzerner Polizei sowie die Police cantonale de Genève – setzen auf praktisch identische Wasserwerferlösungen desselben Herstellers. Die dadurch entstehende Standardisierung in mehreren Kantonen trägt zur Effizienz in Ausbildung, Betrieb, Wartung und – bei Grossereignissen – zur Erleichterung der interkantonalen Unterstützung bei.

Insgesamt stellt die freihändige Vergabe an die Carrosserie Rusterholz AG die wirtschaftlich, betrieblich und sicherheitspolitisch zweckmässigste Lösung dar und entspricht den Anforderungen an eine rechtlich korrekte, technisch fundierte und langfristig tragfähige Beschaffung. Sobald die Entscheidung des Regierungsrates vorliegt, wird der freihändige Zuschlag, unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs (Grosser Rat), auf der Beschaffungsplattform der öffentlichen Hand www.simap.ch publiziert.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration) festgehalten: Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Die Kantonspolizei setzt dies in ihrer täglichen Arbeit um. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kantonspolizei auch in Zukunft über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

6.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

6.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 FHG umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des Zeitpunkts der Ausgaben vorliegend Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

6.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für neue Ausrüstungsgegenstände typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung eines Wasserwerfers als einmaliger Objektkredit qualifiziert.

6.2 Beantragte Ausgaben

6.2.1 Einmalige Ausgaben

Kosten für die Ersatzbeschaffung des neuen Wasserwerfers:

Bezeichnung	Jahr	Betrag in CHF
Anzahlung Wasserwerfer	2027	1'000'000.00
Restzahlung Wasserwerfer	2028	1'950'000.00
Zwischensumme netto		2'950'000.00
MWSt. 8.1% (gerundet)		240'000.00
Total in CHF inkl. MwSt.		3'190'000.00

Die beantragten Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 und 2028 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses für das Budget 2026 und der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2029 war für den bestehenden Wasserwerfer WaWe 810 eine umfassende Überholung/Erneuerung vorgesehen und bereits in der Erfolgsrechnung eingestellt war. Die darauffolgende Ausschreibung musste jedoch vorzeitig beendet werden, da keine Angebote eingingen. Aus diesem Grund wurde entschieden, anstelle der vorgenannten Überholung/Erneuerung einen neuen Wasserwerfer zu beschaffen. Folglich können die finanziellen Mittel erst im aktuellen Planungsprozess 2026 in der Investitionsrechnung beantragt werden.

6.3 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 30'000.00 pro Jahr für den Betrieb bzw. die Wartung des neuen Wasserwerfers entstehen keine weiteren Kosten.

6.4 Angaben zu den werterhaltenden und Wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die einmaligen Ausgaben von CHF 3'190'000.00 für den Ersatz des WaWe 810 werden vollumfänglich in der Anlageklasse «21200711- Spezialfahrzeug VV» aktiviert und über zehn Jahre abgeschrieben. Die Investition löst somit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand in Höhe von CHF 319'000.00 aus. Der Bilanzwert bzw. der Restbuchwert des WaWe 810 weist CHF 0.00 auf und somit müssen keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

6.5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten für die Beschaffung des neuen Wasserwerfers handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen, einmaligen Ausgabe. Massgebend für die Bestimmung

der Ausgabenbefugnis ist gemäss Art. 27 FHG die Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Somit liegt die Finanzkompetenz beim Grossen Rat des Kantons Bern und unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
4461016080 FZ-Ordnungsdienst	506100000 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2027 - 2028	3'190'000.00

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Bei der geplanten Ersatzbeschaffung wird ein Fahrzeug mit aktueller Motorentechnologie (EURO VI oder besser) beschafft. Im Vergleich zum bestehenden Fahrzeug aus dem Jahr 2006 ist davon auszugehen, dass das Neufahrzeug deutlich tiefere CO₂-Emissionen, wesentlich geringere Stickoxidwerte und eine deutlich reduzierte Partikelbelastung aufweisen wird. Auch der Treibstoffverbrauch dürfte dank moderner Antriebstechnologie tiefer liegen. Diese Verbesserungen wirken sich positiv auf die Umweltbilanz des Betriebs aus und leisten gleichzeitig einen Beitrag zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung – insbesondere in urbanen Einsatzgebieten.

9. Auswirkungen bei einer Ablehnung

Falls der alte WaWe 810 aus dem Jahr 2006 nicht mit einem neuen Wasserwerfer ersetzt werden kann, muss mit folgenden Auswirkungen gerechnet werden:

- Der bestehende Wasserwerfer WaWe 810 müsste weiterhin eingesetzt werden. Aufgrund seines Alters und der fehlenden Ersatzteilverfügbarkeit ist ein sicherer Betrieb jedoch nicht mehr gewährleistet. Besonders kritisch ist die Steuerung der Werfertechnik und die Werferanlage – bei einem Ausfall wäre keine Reparatur mehr möglich, da entsprechende Komponenten weder erhältlich noch nachfertigbar sind. Andere Ersatzteile müssen bereits heute aufwendig neu angefertigt werden. Ein grösserer Defekt könnte jederzeit zu einer endgültigen und nicht planbaren Ausserbetriebnahme führen.
- Aufgrund der fortschreitenden Alterung und der eingeschränkten Ersatzteilverfügbarkeit des WaWe 810, ist von einem deutlich erhöhten Ausfallrisiko auszugehen. Bei einem Ausfall stünde nur noch der WaWe 820 zur Verfügung. Im Einsatz müssten zur Kompensation in erheblichem Ausmass zusätzliche OD-Mitarbeitende beigezogen werden – dies bei ohnehin begrenzten personellen Ressourcen. Besonders kritisch wäre ein technischer Ausfall während eines laufenden Einsatzes: Dies würde ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die WaWe-Crew und die im Einsatz stehenden Ordnungskräfte darstellen.
- Mit Baujahr 2006 verfügt der WaWe 810 über eine mittlerweile veraltete Abgas- und Umwelttechnik. Die Emissionsstandards entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Betrieb ist mit deutlich höheren Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen verbunden. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Defekten – z. B.

Undichtigkeiten bei Flüssigkeitssystemen oder Fehlfunktionen der Abgasregelung – altersbedingt deutlich erhöht. Eine Nachrüstung auf heutige Standards ist technisch nicht machbar. Der Weiterbetrieb birgt entsprechend zunehmende betriebliche und unterhaltstechnische Risiken.

- Die taktische Wirkung des Wasserwerfers als distanzwahrendes Einsatzmittel ginge verloren bzw. wäre bei nur einem verfügbaren Wasserwerfer erheblich verringert. Dies erhöhte die physische Exposition und damit das Verletzungsrisiko für Einsatzkräfte.
- Der Schutz von kritischer Infrastruktur, öffentlichen Einrichtungen oder privaten Sachwerten wäre bei gewalttätigen Ausschreitungen eingeschränkt, was zu einem erhöhten Schadenspotenzial führen würde.
- Die präventive und deeskalierende Wirkung eines einsatzbereiten Wasserwerfers würde entfallen bzw. wäre bei nur einem verfügbaren Wasserwerfer erheblich verringert. Dies kann insbesondere bei polizeilichen Lagen mit erhöhtem Konfliktpotenzial (z. B. unbewilligte Demonstrationen oder Risikospiele) die Eskalationsgefahr erhöhen.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf